

INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „MITTENFELD I - HERDWEG“ IN GÖPPINGEN- JEBENHAUSEN UND DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 14.03.2024 in seiner öffentlichen Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mittelfeld I – Herdweg“ im Stadtbezirk Jebenhausen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – durchgeführt.

Maßgebend sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 18.09.2023. Es gilt die Begründung vom 18.09.2023.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Der Geltungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf die dem Flurstücke 203/14 und 203/15 am Herdweg in Göppingen – Jebenhausen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.463 m².

Grund für die Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zahnarztpraxis und drei Wohneinheiten

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung, die örtlichen Bauvorschriften sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan können ab sofort auf unbegrenzte Zeit beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht im Technischen Rathaus, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen, 1. Stock, Zimmer 104 während der Öffnungszeiten eingesehen werden und sind auch im Internet unter <https://www.goepingen.de/start/informieren/Bebauungsplan.html> abrufbar.

Öffnungszeiten der Planauslage des Fachbereichs Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht:

Montags von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 – 18:00 Uhr.

Unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO)

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Göppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Göppingen – Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht oder jeder anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Göppingen in Kraft.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Göppingen, den 10.04.2024
Bürgermeisteramt

Alex Maier
Oberbürgermeister